

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(01/2002)

I. Allgemeines

Der Besteller erkennt durch Erteilung eines Auftrages unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ als ausschließlich maßgebend an. Eventuelle Bedingungen des Bestellers sind hiermit sachbezogen zurückgewiesen und gelten auch dann nicht als anerkannt, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Anderweitige Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preise

Unsere Preise sind freibleibend, gelten ab Werk ausschließlich Verpackung und verstehen sich in EURO ohne Mehrwertsteuer, deren jeweils bei Lieferung gültiger Satz berechnet wird. Kupfernotierungen ab 150,00 EUR je 100 kg führen zu entsprechenden Zuschlägen gemäß dem angegebenen Gewicht.

III. Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

1. Unsere Zahlungsansprüche werden kalendermäßig (§ 286 Abs. 2 Ziff. 1 BGB) festgelegt und zwar 30 Tage nach Rechnungsdatum. Zahlungen sind zu leisten frei Zahlstelle des Lieferers; innerhalb 10 Tagen nach Rechnungsdatum können 2% Skonto abgezogen werden.
Bei unbekanntem Besteller erfolgt Lieferung nur gegen Nachnahme.
2. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtmäßig festgestellt sind.

IV. Vertragsabschlüsse/Lieferungen

1. Bestellungen an Vertreter sowie Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich.
2. Maße, Leistungsangabe und Abbildungen entsprechen den aufgeführten Artikeln; Abweichungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
3. Lieferungen erfolgen ab Werk auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die betriebsbereite Lieferung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Dies gilt auch bei frachtfreier Lieferung, Verwendung unserer eigenen Fahrzeuge oder wenn die Lieferung zur Verfügung des Bestellers gehalten wird. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
4. Die Abnahme der Ware hat nach Fertigstellung zu erfolgen. Bei Annahmeverzug des Bestellers können von uns Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden, jedoch begrenzt auf höchstens 5% des Warenwertes.
5. Liefertermine werden nach Möglichkeit eingehalten; für Verzögerungen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften, soweit der Besteller einen entstandenen Schaden glaubhaft machen kann und auch nur bis zu einer Höhe von 5% des Wertes der Teillieferung oder Lieferung, bei der Verzug eingetreten ist. Höhere Gewalt verlängert vorhandene Fristen angemessen.

V. Mängelhaftung

Für Mängel i.S. d. §§ 434, 435 BGB haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Bestellers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 60 Monaten - ohne Rücksicht auf Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet, infolge von vor dem Gefahrübergang liegenden Umständen, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für elektronische Geräte gilt eine Frist von 36 Monaten.

Ist die Wahl des Bestellers (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, sind wir berechtigt, den Besteller auf die für uns kostengünstigere Variante zu verweisen.

2. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, sind wir von der Mängelhaftung befreit.
3. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns sind ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegen stehen. Schadensersatzansprüche wegen von uns zu vertretender Unmöglichkeit oder auf Grund unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften werden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der nicht in Zweck dienlichen Betrieb genommen werden kann, beschränkt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller - bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung - bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Der Besteller ist befugt, über die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
3. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils (Ziff. 2) zur Sicherung an uns ab. Er ist ermächtigt, diese bis zum Widerruf oder zur Einstellung seiner Zahlungen an uns für unsere Rechnung einzuziehen.
4. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Die Waren und an ihre Stelle tretende Forderungen dürfen vor vollständiger Bezahlung unserer Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
6. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VII. Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Heiligenstadt/Ofr. bzw. Jena.
2. Ist der Besteller Vollkaufmann, so ist der Gerichtsstand - auch für Urkundenprozesse - Bamberg bzw. Jena.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge den internationalen Warenkauf betreffend (CISG).

VIII. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt. Gelingt dies nicht, ist der Vertrag ungültig falls das Festhalten an diesem eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen sollte.